

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.01.2018**

#### **„Verordnung zur Änderung der ‘Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz’ “**

##### **A. Problem**

Der Senatorin für Finanzen ist am 16. Dezember 2008 durch Senatsbeschluss die Zuständigkeit zum Erlass von Landesverordnungen gemäß der Ermächtigung zum Erlass von Landesverordnungen nach § 5c Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) – hier Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer – übertragen worden.

Das Gemeindefinanzreformgesetz wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert. Die Ermächtigungsgrundlage für die Landesverordnungen wurde vom Bundesgesetzgeber aus dem bis zum 31. Dezember 2017 gültigen § 5c Abs. 2 GemFinRefG in den neu gefassten und ab 1. Januar 2018 in Kraft tretenden § 5a Absatz 3 GemFinRefG übernommen.

Damit bezieht sich die vom Senat erteilte Ermächtigung vom 16. Dezember 2008 für die Senatorin für Finanzen nicht auf den ab 1. Januar 2018 maßgeblichen Paragraphen 5a Absatz 3 Satz 3 GemFinRefG.

##### **B. Lösung**

Die Ermächtigungsgrundlage gem. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindesteuerreformgesetz ist dem geänderten Bundesgesetz in der Weise anzupassen, als dass die Angabe „und nach § 5c Abs. 2“ durch die Angabe „und nach § 5a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt wird.

Hierdurch wird das geübte und bewährte Verfahren durch die Anpassung an die bundesgesetzliche Aktualisierung in unveränderter Form fortgeführt.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Keine

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung erfolgte durch den Senator für Justiz und Verfassung.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1792/19 die „Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### **Anlage(n):**

- Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz

## Entwurf

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz

Vom [Sitzungsdatum des Senats]

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 14. März 2000 (Brem.GBl. S. 73 – 60-k-3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 476) geändert worden ist, wird die Angabe „und nach § 5c Abs. 2“ durch die Angabe „ und nach § 5a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat